

S T A T U T E N
des
Q u a r t i e r v e r e i n s W i n k e l

I. Ziel und Zweck des Vereins

§ 1

Unter dem Namen Quartierverein Winkel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Dieser Verein bezweckt die örtlichen Interessen zu wahren und einen engeren Zusammenschluss der Anwohner zu fördern und unterstützt alle Bestrebungen, die zum Schutze und zur Entwicklung des Quartiers Winkel dienen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Quartierverein Winkel umfasst folgende Gebiete:

Rank (Eigen, Landschau bis Dorfbach) Dormen (inkl. Terrassenweg)
Winkel (inkl. die Liegenschaften Gügerzi, Mättihalten, Vorder- und Hinterboden, Stadel, Niederrüti.

II. Mitgliedschaft

§ 2

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Alle volljährigen, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Quartiereinwohner beiderlei Geschlechts sowie auch juristische Personen.
- b) Volljährige, auswärtswohnende sowie juristische Personen, die in den erwähnten Quartieren Grundstücke besitzen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der an der nächsten Generalversammlung davon Kenntnis gibt.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern kann bei Vorliegen spezieller Verhältnisse verweigert werden.

III. Ende der Mitgliedschaft

§ 3

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dieser ist bis spätestens 1. Dezember dem Vorstand durch schriftliche Austrittserklärung mitzuteilen. Der Austritt entbindet nicht von der Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, welche gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins handeln oder ihre Vereinspflichten nicht erfüllen. Der Ausgeschlossene hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

IV. Organe des Vereins

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereins-Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

§ 5

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn die Notwendigkeit es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Zu Generalversammlungen ist zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

§ 6

Geschäfte der Generalversammlung

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten

- c) Rechnungsablage und Bericht der Revisoren per 31.12.
- d) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Statutenrevision
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Diverses

Abstimmungen an der Generalversammlung finden in der Regel offen statt, sofern diese für einzelne Geschäfte nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung verlangt.

Vereinsvorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Protokollführer, Kassier und zwei Beisitzern.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Dem Vorstand obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht gemäss Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Rechnungsrevisoren

§ 8

Die Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern, prüfen jährlich vor der Generalversammlung die Vereinsrechnung und erstatten hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt mit Wiederwählbarkeit auf weitere zwei Jahre.

V. Finanzielles

§ 9

Die für die Verbindlichkeiten des Quartiervereins notwendigen finanziellen Mittel werden insbesondere beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden.
- b) freiwillige Zuwendungen und Gönnerbeiträge
- c) Veranstaltungen (z.B. Quartierfest)
- d) Aufnahme von Darlehen

Ordentliche, durch den normalen Geschäftsgang bedingte Ausgaben liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und beziehen daher kein Sitzungsgeld. Während ihrer Amtszeit sind sie dafür von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

VI. Verbindlichkeiten

§ 10

Für den Verein sind kollektiv unterschriftsberechtigt:
Der Präsident resp. Vizepräsident in Verbindung mit einem zweiten Vorstandsmitglied, in der Regel mit dem Aktuar.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statuten

§ 11

Soweit in den vorliegenden Statuten Bestimmungen fehlen, finden Art. 60 bis 79 des ZGB Anwendung.

Eine Revision der Statuten oder Aenderung einzelner Paragraphen können jederzeit durch absolutes Mehr der Anwesenden an der Generalversammlung beschlossen werden.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 12

Der Verein wird aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter 15 sinkt, oder wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder die Auflösung verlangen. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom..... genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Horw, den.....

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....